



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 16. Juni 2021

Nr. 24

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Reduzierung der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften** **2**

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters** **3**

Bundestagswahl am 26.09.2021***Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
Reduzierung der Anzahl der erforderlichen
Unterstützungsunterschriften***

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 03.03.2021 teile ich mit, dass aufgrund des 26. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 (verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 29 vom 09.06.2021) Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes – BWG), **nunmehr** für die Bundestagswahl am 26.09.2021 **lediglich 50** statt der bisher notwendigen 200 **Unterstützungsunterschriften** vorlegen müssen.

Dies Regelung gilt entsprechend für andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG, Wahlvorschläge von Wählergruppen, Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern).

Wesel, 11. Juni 2021
Der Kreiswahlleiter für
den Wahlkreis 113 Wesel I
gez. Dr. Rentmeister

B e k a n n t m a c h u n g

des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters

Das Kreistagsmitglied Michael Herbers, CDU, hat am 17.05.2021 sein Mandat zum 31.05.2021 niedergelegt. Der freigewordene Sitz ist aus der Reserveliste der Partei, welcher das ausgeschiedene Kreistagsmitglied angehörte, neu zu besetzen (§ 45 Abs. 1 KWahlG).

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

Herr Timo Juchem, CDU, Dinslaken,

als Ersatzbewerber entsprechend der Reserveliste der CDU für Herrn Herbers in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 KWahlG erwirbt ein Listennachfolger die Mitgliedschaft in der Vertretung, sobald die auf die Benachrichtigung erfolgte Annahmeerklärung beim Wahlleiter eingeht, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Mandatsträgers, dessen Nachfolge angetreten wird.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 14. Juni 2021

Kreis Wesel
Der Landrat als Kreiswahlleiter

gez. Ingo Brohl
